

Theologische Hochschule Chur



Studien- und Prüfungsordnung

**(11. Mai 2006 /
revidierte Fassung vom 13. April 2011)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Studienvoraussetzungen	3
2. Freisemesterstudium	4
3. ECTS-Punkte	4
4. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	5
5. Das theologische Vollstudium	7
6. Der Bachelor-Studiengang	9
7. Der Bachelor-Abschluss	11
8. Der Master-Studiengang	13
9. Das Theologische Abschluss-Zeugnis	15
10. Der Master-Abschluss	16
11. Der Master of Advanced Studies (MAS)	18

Präambel

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der THC entspricht den kirchlichen Vorschriften, insbesondere der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 in Verbindung mit den Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 29. April 1970 („Ordinationes“). Was die Umsetzung der gesamteuropäischen Normen des Bologna-Modells betrifft, stützt sie sich auf das „Rahmenprogramm für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell“ und das „Rahmenprogramm für Bachelor-Absolventen und die dazu gehörenden Kreditpunkte- und Fächerverteilung“ der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005.

Dem Ausbildungskonzept der Theologischen Hochschule Chur (THC) liegt das **Leitbild einer pastoralen Ausrichtung bei Wahrung der akademischen Qualität** zu Grunde. Damit soll eine Antwort auf die heutigen Anforderungen des kirchlichen Dienstes sowohl für Priester wie für Laientheologen und Laientheologinnen gegeben werden. Das Studium an der THC soll die Studierenden befähigen, sich pastoralen Herausforderungen in theologisch verantworteter Weise zu stellen.

Forschung und Lehre an der THC sind daher auf folgende Ziele ausgerichtet, die für alle Fächer gelten:

1. Hohe wissenschaftliche Qualität der vermittelten philosophisch-theologischen Bildung.
2. Ausbildung für die Seelsorge und entsprechendes Gewicht der praktischen Fächer sowie des pastoralen Aspekts aller Disziplinen.
3. Ganzheitliche Ausbildung, die sich nicht auf Wissensvermittlung beschränkt, sondern auch die persönliche und spirituelle Formung der künftigen Seelsorger und Seelsorgerinnen umfasst.
4. Ökumenische Zusammenarbeit, interreligiöse Sensibilität und Dialog mit der Kultur und der Welt von heute.

Was den methodischen Aspekt der Lehre betrifft, gelten besonders folgende Grundsätze:

1. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fächern wird intensiv gepflegt. Auf diese Weise können Überschneidungen und Verdoppelungen vermieden werden. Stattdessen werden Lerninhalte in komplementären Perspektiven beleuchtet.
2. Neben und in den klassischen Vorlesungen werden Lehrformen angewandt, welche die Eigenarbeit der Studierenden fördern.
3. Die Eigenleistung der Studierenden wird insgesamt stark gewichtet. Sie findet ihre Entsprechung in einer optimierten Studienbegleitung durch die Lehrenden (Tutoring).

1. Studienvoraussetzungen

- 1.1. Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer schweizerischen Universität berechtigender Ausweis; dieser besteht in der Regel im Maturitätszeugnis. Durch die Immatrikulation wird der Status eines ordentlichen Hörers bzw. einer Hörerin begründet.
- 1.2. Liegt bei einem Bewerber bzw. einer Bewerberin kein Maturitätsausweis vor, so überprüft die Hochschule die Hochschulreife, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglicht, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen. Bei positivem Ergebnis können im Einzelfall Interessierte ohne Maturitätsausweis als ausserordentliche Hörer und Hörerinnen zum Studium an der Hochschule zugelassen werden.
Ausserordentliche Hörer und Hörerinnen, die gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC in den beiden ersten Studienjahren die Durchschnittsnote 4,75 erreicht haben, können auf Gesuch hin als ordentliche Hörer bzw. Hörerinnen immatrikuliert werden und auch die akademischen Abschlüsse anstreben.
- 1.3. Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache gehören zu den Studienvoraussetzungen. Wenn Zeugnisse darüber nicht vorliegen, müssen vor dem Bachelor-Abschluss Sprachkurse von jeweils insgesamt 4 Semesterwochenstunden mit anschliessender Prüfung absolviert werden.
Diese Regelung gilt für alle Studierenden des Bachelor/Master-Studiums. Eine Ausnahme bilden die in 1.5. genannten Studierenden. Für die Studierenden, die sich auf das Theologische Abschlusszeugnis vorbereiten, gilt die Regelung nur bezüglich der lateinischen Sprache.
Für Interessierte werden soweit möglich Fortgeschrittenen-Kurse angeboten.
- 1.4. Nicht deutschsprachige Studieninteressierte müssen sich vor Aufnahme des Studiums an der THC über die nötigen Sprachkenntnisse ausweisen oder eine Prüfung ablegen.
- 1.5. Wurde an einer Universität oder in einer religionspädagogischen Ausbildung auf Fachhochschulniveau bereits ein Studienabschluss erworben, so werden Studienleistungen und entsprechende CP, die im Zusammenhang

dieses Studiums erworben wurden, angerechnet, wenn die Studieninhalte in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium der Theologie stehen.

Über die Anrechenbarkeit der zuvor erworbenen Studienleistungen entscheidet das Studiendekanat nach Anhörung des jeweiligen Fachvertreters. Von den obligatorischen Studienleistungen des Bachelor- und Master-Studienganges der Theologie gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC kann nicht dispensiert werden, ausser im folgenden Fall:

Wer nicht in allen drei geforderten alten Sprachen die in 1.3. vorgesehenen Kenntnisse nachweisen kann, muss vor dem Bachelor-Abschluss Sprachkurse von jeweils insgesamt mind. 4 Semesterwochenstunden mit anschliessender Prüfung für die griechische und die hebräische Sprache absolvieren. Wer die entsprechenden Kenntnisse für die griechische und die hebräische Sprache vorweisen kann, muss vor dem Bachelor-Abschluss einen Sprachkurs von insgesamt mind. 4 Semesterwochenstunden mit anschliessender Prüfung für die lateinische Sprache absolvieren.

2. Freisemesterstudium

- 2.1. Im 3. und/oder 4. Studienjahr besteht die Möglichkeit eines Freisemesterstudiums an einer auswärtigen kirchlich anerkannten Fakultät oder Hochschule.
- 2.2. In den Freisemestern absolvierte Studien werden gemäss der Zahl der Credit-Points und den dabei erreichten Prüfungsnoten angerechnet.
- 2.3. Über die inhaltliche Kompatibilität der anzurechnenden Studienleistungen mit der Studienordnung der THC entscheiden die Lehrenden des jeweiligen Fachs zuhanden des Studiendekanats.

3. ECTS-Punkte

- 3.1. Die Studien- und Prüfungsordnung der THC sieht eine Bewertung der Studienleistungen in Credit Points (CP) gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) vor. Dabei gelten die folgenden grundlegenden Bewertungskriterien:
 - 1 Semesterwochenstunde Vorlesung mit bestandener Prüfung = 1,5 CP
 - 1 Semesterwochenstunde Vorlesung mit besonders aufwändigen Eigen-

leistungen	= 2 CP
2 Semesterwochenstunden Vorlesung mit bestandener Prüfung	= 3 CP
2 Semesterwochenstunden Vorlesung ohne Prüfung	= 2 CP
2 Semesterwochenstunden Seminar mit eigener Seminararbeit	= 4 CP
2 Semesterwochenstunden Seminar ohne eigene Seminararbeit	= 2 CP

Die Bewertung anderer Studienleistungen richtet sich an diesen Grundkriterien aus.

- 3.2. Die CP können sowohl innerhalb des Bachelor-Studienganges wie innerhalb des Master-Studienganges von einem Studienjahr zum andern transferiert werden. Verpflichtend ist die Gesamtzahl von 180 CP für den Bachelor-Abschluss und von 120 CP für den Master-Abschluss sowie die Gesamtzahl der geforderten CP für die einzelnen Pflichtfächer im Bachelor- bzw. im Master-Studiengang (vgl. 5.).
- 3.3. Nicht bereits angerechnete Studienleistungen (Credit-Points) aus dem Bachelor-Studiengang, die über das für den Bachelor-Abschluss Geforderte hinausgehen (z. B. Seminare, freiwillige Lehrveranstaltungen), können für das Master-Studium angerechnet werden, ausser wenn sie einen expliziten propädeutischen Charakter besitzen.

4. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- 4.1. Die Prüfungen finden regulär nach dem Semester statt, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfand. Lehrveranstaltungen, die ein ganzes Studienjahr dauern, werden am Ende des Studienjahres geprüft. Ausnahmen müssen vom Rektorat bewilligt werden.
- 4.2. Die Prüfungen finden in den vorgesehenen Prüfungszeiten statt. In Ausnahmefällen kann das Rektorat bewilligen, dass Prüfungen ausserhalb der regulären Prüfungszeiten stattfinden. Dasselbe gilt für Prüfungen, die entschuldigt aus einem wichtigen Grund versäumt wurden.
- 4.3. Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene oder von den Lehrenden gemäss 4.10. verweigerte Prüfungen können bei Prüfungen des Herbstsemesters zu Ende des folgenden Frühjahrssemesters, d.h. in den letzten beiden Vorlesungswochen, bei Prüfungen des Frühjahrssemesters zu Beginn des folgenden Herbstsemesters, d.h. in den ersten beiden Vorlesungswochen, nachgeholt werden.

- 4.4. Wer von einer anderen Theologischen Hochschule oder Fakultät kommt in der Absicht, seine Studien an der THC abzuschliessen, hat fehlende Prüfungen nachzuholen.
- 4.5. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen und sich nicht aus einem gewichtigen Grund vorgängig beim Rektorat entschuldigt haben. Wenn Krankheit als Grund angegeben wird, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.
- 4.6. Die Lehrenden des jeweiligen Fachs legen fest, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich stattfindet. Es ist auch möglich, statt der Prüfung eine schriftliche Hausarbeit anzuordnen, die aber nicht als schriftliche Arbeit im Sinne von 6.3.1., 7.1.3. und 8.3.3. angerechnet wird. Der Prüfungsmodus wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Die mündliche Prüfung dauert 15 Min., ab drei Semesterwochenstunden 30 Min. Die schriftliche Prüfung dauert 1 Std. für Vorlesungen bis zwei Semesterwochenstunden, 2 Std. ab drei Semesterwochenstunden.
- 4.7. Halten mehrere Lehrende eine Lehrveranstaltung gemeinsam ab, so wird der Prüfungsmodus von ihnen gemeinsam festgelegt.
- 4.8. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend. Bei Prüfungen, die wiederholt werden müssen, ist der Beisitzer bzw. die Beisitzerin ein Mitglied des Lehrkörpers.
- 4.9. Die Notenskala lautet:
- | | | |
|---------|---|------------------------------------|
| 6 | = | mit Auszeichnung (summa cum laude) |
| 5,5 | = | sehr gut (magna cum laude) |
| 5 | = | gut (cum laude) |
| 4,5 | = | befriedigend (bene probatus) |
| 4 | = | genügend (rite probatus) |
| unter 4 | = | nicht genügend (insufficienter) |
- Bei den Einzelprüfungen sind auch Viertelnoten möglich. Für den Bachelor- und Master-Abschluss sowie für das Theologische Abschlusszeugnis wird nach den üblichen Regeln auf die obenstehende Skala auf- bzw. abgerundet.
- 4.10. Die zuständigen Lehrenden haben das Recht, die Abnahme einer Prüfung bzw. die Bestätigung des Besuches von Vorlesungen, Seminaren und

Übungen zu verweigern, wenn Prüfungen im betreffenden Fach noch ausstehen oder die Studierenden mehr als ein Drittel der Zeit den Lehrveranstaltungen ferngeblieben sind. Für Seminare ist ein Fehlen nur an höchstens zwei Terminen erlaubt, wenn ein Leistungsnachweis erworben werden soll.

- 4.11. Das Rektorat ist zuständig für das Prüfungswesen, d.h. für die Koordination, die zeitliche Ansetzung, den geregelten Ablauf und die korrekte Dokumentation der Prüfungen.
- 4.12. Die Prüfungskonferenz ist die Rekursinstanz bei Kontroversen um die Notengebung für Prüfungen (inkl. Masterarbeit). Sie tritt dann zusammen, wenn sich ein Studierender oder eine Studierende durch die Vermittlung des Rektors (falls dieser selbst der Prüfer ist: des Prorektors) nicht zur Annahme einer gegebenen Prüfungsnote bewegen lässt. Ihre Mitglieder sind der zuständige Prüfer oder die Prüferin und alle Professoren und Professorinnen sowie der Regens mit beratender Stimme.

5. Das theologische Vollstudium

5.1 Es umfasst folgende Fächer und Fächergruppen:

5.1.1. Fächergruppe Philosophie (27 CP)

5.1.2. Fächergruppe Bibelwissenschaft:

Altes Testament (24 CP)

Neues Testament (24 CP)

5.1.3. Fächergruppe Historische Theologie:

Kirchengeschichte (21 CP): Alte Kirchengeschichte (7 CP) – Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (14 CP)

Patristik (7 CP)

5.1.4. Fächergruppe Systematische Theologie:

Theologische Propädeutik (6 CP)

Fundamentaltheologie und Dogmatik (42 CP)

Theologische Ethik (28 CP)

5.1.5. Fächergruppe Praktische Theologie:

Pastoraltheologie (15 CP)

Homiletik (4 CP)

Religionspädagogik (15 CP)

Liturgiewissenschaft und Kirchenmusik (12 CP)

Kirchenrecht (11 CP)

5.1.6. Fächergruppe Varia:

Theologie des geistlichen Lebens (3 CP)

Ökumene und Judentum (3 CP)

Psychologie (3 CP)

5.2. Die Zuteilung von Credit Points für das theologische Vollstudium erfolgt nach folgendem Schema:

Fach bzw. Fächergruppe	SWS	CP
Alte Sprachen	12	----
Philosophie	18	27
Bibelwissenschaften:		
AT	16	24
NT	16	24
Historische Theologie:		
Kirchengeschichte	14	21
Patristik	4	7
Systematische Theologie:		
Theologische Propädeutik	4	6
Fundamentaltheologie/Dogmatik	28	42
Theologische Ethik	18	28
Praktische Theologie:		
Pastoraltheologie	10	15
Homiletik	3	3,5
Religionspädagogik	10	15
Liturgiewissenschaft	6	9
Kirchenmusik	2	3
Kirchenrecht	7	11
Weitere Fächer:		
Theologie des Geistlichen Lebens	2	3
Ökumene/Judentum	2	3
Psychologie	2	3
Interdisziplinäre Studienwoche		2

Master-Kolloquium	2	3
Masterarbeit		20
Freie Wahl		30,5
Gesamtzahl CP		300

6. Der Bachelor-Studiengang

6.1. Im Bachelor-Studiengang müssen folgende Fächer mit der angegebenen Zahl von Credit Points absolviert werden:

Fach	SWS	CP
Latein, Griechisch, Hebräisch	12	---
Philosophie	18	27
AT	10	15
NT	10	15
Kirchengeschichte	14	21
Patristik	3	5
Theologische Propädeutik	4	6
Fundamentaltheologie/Dogmatik	16	24
Theologische Ethik	12	18
Pastoraltheologie	4	6
Religionspädagogik	2	3
Liturgiewissenschaft	4	6
Kirchenmusik	2	3
Kirchenrecht	4	6
Theologie des geistlichen Lebens	2	3
Psychologie	2	3
Ökumene/Judentum	2	3
Freie Wahl		16
Gesamtzahl CP		180

6.2. Die einzelnen Fächer und Credit Points werden folgendermassen auf die drei Studienjahre des Bachelor-Studienganges verteilt:

Studienplan des 1. Studienjahres

Fach	SWS	CP
Alte Sprache	4	---
Philosophie	8	12
AT-Umwelt	2	3
NT-Umwelt	2	3
Kirchengeschichte	7	10,5
Patristik (Einführung)	1	2
Theologische Propädeutik	4	6
Liturgiewissenschaft	2	3
Kirchenmusik	2	3
Theologie des Geistlichen Lebens	2	3
Ökumene/Judentum	2	3
Psychologie	2	3
Freie Wahl		8,5
Gesamtzahl CP		60

Studienplan des 2. Studienjahres

Fach	SWS	CP
Alte Sprache	4	---
Philosophie	6	9
AT-Einleitung	4	6
NT-Einleitung	4	6
Kirchengeschichte	7	10,5
Fundamentaltheologie/Dogmatik	8	12
Theologische Ethik	6	9
Religionspädagogik	2	3
Liturgiewissenschaft	2	3
Freie Wahl		1,5
Gesamtzahl CP		60

Studienplan des 3. Studienjahres

Fach	SWS	CP
Alte Sprache	4	---
Philosophie	4	6

AT-Exegese	4	6
NT-Exegese	4	6
Patristik	2	3
Fundamentaltheologie/Dogmatik	8	12
Theologische Ethik	6	9
Pastoraltheologie	4	6
Kirchenrecht	4	6
Freie Wahl		6
Gesamtzahl CP		60

6.3. Bestimmungen zum Bachelor-Studiengang

- 6.3.1. Im Bachelor-Studiengang müssen drei Seminare zu je zwei Semesterwochenstunden aus mindestens zwei unterschiedlichen Fächergruppen absolviert werden. Zum Erwerb eines Seminarscheins sind eine schriftliche Arbeit von mind. 15 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) und in der Regel ein mündlicher Beitrag erforderlich, die auch benotet werden. Die im Seminar erworbenen CP werden dem CP-Kontingent, das zur freien Wahl steht, zugerechnet.
- 6.3.2. Die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten wird im Rahmen der Studienbegleitung des 1. Studienjahres angeboten.

7. Der Bachelor-Abschluss

7.1. Die Bedingungen zum Abschluss des Bachelor

- 7.1.1. Die Zahl von 180 CP muss erreicht werden.
- 7.1.2. Es müssen alle verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs besucht und die Prüfungen bestanden sein.
- 7.1.3. Es müssen drei Seminare mit schriftlichen Arbeiten aus mindestens zwei unterschiedlichen Fächergruppen absolviert sein.

7.2. Gesamtbewertung

Die Note des Bachelor-Abschlusses ist die Durchschnittsnote aller benote-

ten Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges. Sie wird proportional zur Zahl der in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten CP errechnet (vgl. Tabelle 6.1.).

7.3. Die Bachelor-Urkunde

Die Bachelor-Urkunde wird vom Grosskanzler der THC, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor bzw. der Rektorin der THC unterschrieben. Der Urkunde wird ein Supplement beigefügt, das über Einzelheiten des absolvierten Studienganges informiert.

7.4. Der Bachelor-Abschluss berechtigt zur Aufnahme in den Master-Studiengang und zur Führung des Titels „Bachelor in Theologie“ (BTh).

8. Der Master-Studiengang

8.1. Im Master-Studiengang müssen folgende Fächer mit der angegebenen Zahl von Credit Points absolviert werden:

Fach	SWS	CP
AT-Exegese	6	9
NT-Exegese	6	9
Patristik	1	2
Fundamentaltheologie/Dogmatik	12	18
Theologische Ethik	6	10
Pastoraltheologie	6	9
Homiletik	3	3,5
Religionspädagogik	8	12
Liturgiewissenschaft	2	3
Kirchenrecht	3	5
Interdisziplinäre Studienwoche		2
Master-Kolloquium	2	3
Masterarbeit		20
Freie Wahl		14,5
Gesamtzahl CP		120

8.2. Die einzelnen Fächer und Credit Points werden folgendermassen auf die

zwei Studienjahre des Master-Studienganges verteilt:

Studienplan des 1. Studienjahres

Fach	SWS	CP
AT-Exegese	4	6
NT-Exegese	4	6
Patristik	1	2
Fundamentaltheologie/Dogmatik	8	12
Theologische Ethik	4	6
Pastoraltheologie	2	3
Homiletik	3	3,5
Religionspädagogik	4	6
Liturgiewissenschaft	2	3
Kirchenrecht	2	3
Interdisziplinäre Studienwoche		2
Freie Wahl		7,5
Gesamtzahl CP		60

Studienplan des 2. Studienjahres

Fach	SWS	CP
AT-Exegese	2	3
NT-Exegese	2	3
Fundamentaltheologie/Dogmatik	4	6
Seminar Theologische Ethik	2	4
Pastoraltheologie	4	6
Religionspädagogik	4	6
Kirchenrecht	1	2
Master-Kolloquium	2	3
Masterarbeit		20
Freie Wahl		7
Gesamtzahl CP		60

8.3 Bestimmungen zum Master-Studiengang

- 8.3.1 Zum Master-Studiengang wird zugelassen, wer die ersten drei Studienjahre mit dem Bachelor abgeschlossen hat.
- 8.3.2. Für jene Studierenden, denen noch einzelne Studienleistungen und Prüfungen für den Bachelor fehlen, gilt folgende Regelung: Im ersten Semester des Master-Studienganges können noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Bachelor-Studiums nachgeholt werden. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Rektor oder die Rektorin genehmigen, dass Studienleistungen des Bachelor-Studienganges bis zum Ende des ersten Studienjahres des Master-Studienganges nachgeholt werden.
- 8.3.3. Zu den verpflichtenden Studienleistungen des Master-Studienganges gehört ein Seminar in Theologischer Ethik (vgl. Tabelle 8.2./2. Studienjahr). Dazu kommt ein weiteres Seminar zu zwei Semesterwochenstunden. Die in diesem weiteren Seminar erworbenen CP werden dem CP-Kontingent, das zur freien Wahl steht, zugerechnet. Zum Erwerb eines Seminarscheins sind eine schriftliche Arbeit von mind. 20 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) und in der Regel ein mündlicher Beitrag erforderlich, die auch benotet werden.
- 8.3.4. Das „Beicht-Seminar“ ist für Priesteramtskandidaten des Bistums Chur verpflichtend, steht aber allen Studierenden offen. Die THC bietet auch die Übungen „Einführung in die liturgische Praxis“ und „Liturgische Gesänge“ an, die für Studierende des Bistums Chur verpflichtend sind, aber allen Studierenden offen stehen. Diese Übungen sind keiner Prüfung unterworfen und werden nicht mit CP bewertet.
- 8.3.5. Zum Studium des Faches Religionspädagogik/Katechetik gehören neben Vorlesungen und Seminaren auch besondere Praxisanteile (Praktika und Praktikumsbegleitung). Die Einzelheiten hierzu sind in einer Praktikumsordnung niedergelegt.

9. Das Theologische Abschlusszeugnis

9.1. Die Bedingungen zum Theologischen Abschlusszeugnis

Am Schluss des 5. Studienjahres kann das Theologische Abschlusszeugnis erworben werden, wenn in den fünf Studienjahren folgende Leistungen er-

bracht worden sind:

Die Zahl von 285 CP gemäss den Anforderungen für das Theologische Vollstudium (ausser dem Master-Kolloquium und der Masterarbeit) muss erreicht werden. Ausserdem ist eine schriftliche Arbeit von ca. 30 Seiten erforderlich, die mit 8 CP bewertet wird.

9.2. Das Theologische Abschlusszeugnis

- 9.2.1. Der Moderator bzw. die Moderatorin erstellt zur Abschlussarbeit ein Gutachten und vergibt eine Note.
- 9.2.2. Das Theologische Abschlusszeugnis ist benotet. Die Abschlussnote ist die Durchschnittsnote aller benoteten Leistungsnachweise des theologischen Vollstudiums sowie der gemäss 9.1.2. vorgesehenen schriftlichen Arbeit und wird proportional zur Zahl der pro Leistungsnachweis erbrachten CP errechnet (vgl. Tabellen 6.1. und 8.1).
- 9.2.3. Das Theologische Abschlusszeugnis wird vom Grosskanzler und vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet.

10. Der Master-Abschluss

10.1. Die Bedingungen zum Abschluss des Master

- 10.1.1. Es muss die Zahl von 120 CP im Master-Studiengang erreicht werden.
- 10.1.2. Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Master-Studienganges müssen besucht und die Prüfungen bestanden sein.
- 10.1.3. Es muss eine schriftliche Masterarbeit von ca. 80 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) angefertigt werden, deren Thema mit einem Professor bzw. einer Professorin des Hochschulkollegiums zu vereinbaren ist und die eigenständig erarbeitet werden muss. Diese Arbeit ist im Verlauf des 2. Jahres des Master-Studienganges anzufertigen und spätestens zwei Monate vor Ende des Studienjahres einzureichen, in dem der Master-Abschluss angestrebt wird. Es müssen drei gebundene Exemplare dem Rektorat eingereicht werden. Eine Verschiebung des Abgabetermins kann aus besonderen Gründen durch den Rektor bzw. die Rektorin nach Absprache mit dem zuständigen Lehrenden genehmigt werden.

10.1.4. Der Moderator bzw. die Moderatorin erstellt ein Gutachten zur Masterarbeit und benotet sie. Für die Masterarbeit ernennt die Regierung des Kantons Graubünden einen staatlichen Experten. Dieser erstellt kein Gutachten, sondern liest sowohl die Arbeit wie das Gutachten des Moderators und wird tätig, wenn er gravierende Mängel feststellt.

10.2. Gesamtbewertung

Die Note des Master-Abschlusses ist die Durchschnittsnote aller benoteten Leistungsnachweise des Master-Studienganges. Sie wird proportional zur Zahl der in den einzelnen Studienleistungen erbrachten CP errechnet (vgl. Tabelle 8.1.).

10.3. Die Master-Urkunde

10.3.1. Auf der Master-Urkunde wird die Gesamtnote mit der entsprechenden Qualifikation in Worten vermerkt.

10.3.2. Die Master-Urkunde wird vom Grosskanzler der THC, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor bzw. von der Rektorin der THC unterschrieben. Der Urkunde wird ein Supplement beigefügt, das über Einzelheiten des absolvierten Studienganges informiert.

10.3.3. Der Master-Abschluss berechtigt zur Führung des Titels „Master in Theologie“ (MTh).

11. Master of Advanced Studies (MAS)

11.1. Grundsätzliches

Zur Erlangung des Master of Advanced Studies (MAS) in Theologie, der dem kanonischen Lizentiat entspricht, ist mindestens ein weiteres Studienjahr erforderlich. Er ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Doktors-Studium.

11.2. Aufnahmebedingungen

11.2.1. Voraussetzung für die Aufnahme in den MAS-Studiengang ist der Master in Theologie (oder ein äquivalenter akademischer Abschluss des Theologiestudiums). Wurde im Master-Abschluss die Note 5,0 nicht erreicht, so muss die Qualifikation für das MAS-Studium eigens überprüft werden.

11.2.2. Nicht deutschsprachige Studieninteressierte müssen sich bei Aufnahme des MAS-Studiums über die nötigen Sprachkenntnisse ausweisen oder eine Prüfung ablegen.

11.3. Der MAS-Studiengang

11.3.1. Studierende im MAS-Studiengang wählen ein Mitglied des Hochschulkollegiums als Moderator bzw. Moderatorin. Das Thema der schriftlichen MAS-Arbeit wie auch die Auswahl der zu belegenden Vorlesungen und Seminare ist mit dem Moderator oder der Moderatorin abzusprechen. Ist der Moderator oder die Moderatorin kein Professor bzw. keine Professorin, muss ein Mitglied des Professoriums die Letztverantwortung übernehmen.

11.3.2. Der MAS-Studiengang dauert mindestens zwei Semester, die an der THC zu absolvieren sind. Es müssen mindestens 60 CP erworben werden. Davon sind 20 CP für die schriftliche MAS-Arbeit, 5 CP für das MAS-Examen und 3 CP für die Teilnahme am MAS-Kolloquium vorgesehen. Weitere 20 CP sind für die Fächergruppe der MAS-Arbeit zu verwenden, die restlichen 12 CP sind durch frei gewählte theologische Lehrveranstaltungen zu erwerben. Wo zur jeweiligen Spezialisierung passende Lehrveranstaltungen fehlen, kann ein Teil der Lehrveranstaltungen durch Lestoff ersetzt werden, der mit dem Moderator bzw. der Moderatorin abzusprechen ist.

11.4 Die schriftliche MAS-Arbeit

- 11.4.1. Für die Erlangung des MAS in Theologie ist eine schriftliche Arbeit einzureichen. Sie soll einen Beitrag zur Forschung leisten und ausweisen, dass der oder die Studierende fähig ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Das Thema ist mit einem Mitglied des Professoriums abzusprechen. Die Arbeit soll ca. 100 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) umfassen. Sie ist in drei gebundenen Exemplaren wenigstens zwei Monate vor dem MAS-Examen dem Rektorat der THC einzureichen.
- 11.4.2. Der Rektor bzw. die Rektorin der THC bestimmt in Absprache mit dem Moderator oder der Moderatorin einen Zweitgutachter, der nicht unbedingt zum Lehrkörper der THC gehören muss. Beide fertigen je ein Gutachten an und empfehlen der Hochschulkonferenz die Annahme oder Nicht-Annahme der MAS-Arbeit.
- 11.4.3. Die Note für die schriftliche MAS-Arbeit geben Erst- und Zweitgutachter einvernehmlich. Wenn sie sich nicht einigen können, zählt die Note des Erstgutachters zwei Drittel, die des Zweitgutachters ein Drittel.

11.5 Das MAS-Examen

- 11.5.1. Das MAS-Examen ist im ausgewählten Schwerpunktfach abzulegen.
- 11.5.2. Es erfolgt in der Regel mündlich und dauert 45 Minuten.
- 11.5.3. Das Examen nimmt der Moderator oder die Moderatorin ab. Spätestens vor Beginn der letzten Semesterferien vor dem Examen ist dem oder der MAS-Studierenden der massgebliche Themenkatalog zu übergeben.
- 11.5.4. Bei dem Examen ist neben dem gemäss 4.8. vorgesehenen Beisitzer oder der Beisitzerin ein von der Regierung des Kantons Graubünden ernannter Experte anwesend. Er wird tätig, wenn er Unkorrektheiten im Prüfungsablauf feststellt.
- 11.5.5. Wird die Note 4,0 nicht erreicht, kann das Examen einmal wiederholt werden, aber frühestens im nächsten Semester.

11.6. Gesamtbewertung

Die Gesamtnote des MAS-Abschlusses ist die Durchschnittsnote aller benoteten Leistungsnachweise des MAS-Studienganges. Sie wird proportional zur Zahl der in den einzelnen Studienleistungen erbrachten CP errechnet.

11.7. Die MAS-Urkunde

- 11.7.1. Auf der Urkunde wird die Gesamtnote mit der entsprechenden Qualifikation in Worten vermerkt.
- 11.7.2. Die Urkunde wird vom Grosskanzler der THC, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor oder der Rektorin der THC unterschrieben. Der Urkunde wird ein Supplement beigelegt, das über Einzelheiten des absolvierten Studienganges informiert.
- 11.7.3. Der MAS-Abschluss berechtigt zur Führung des Titels „Master of Advanced Studies in Theologie“ (MASTh) oder „Lizentiat der Theologie“ bzw. „Lizentiatin der Theologie“ (Lic. theol.).

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung wurde von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 13. April 2011 vorläufig approbiert.